



# Mecklenburg-Vorpommern

## Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung

35. Jahrgang

Schwerin, den 10. Dezember

Nr. 14/2025

### Inhalt

Seite

#### I. Amtlicher Teil

##### Schule

<b>Zweite Verordnung zur Änderung der Schulqualitätsverordnung</b> .....	226
Verordnung zur Neuregelung der Flexiblen Schulausgangsphase in nichtgymnasialen Bildungsgängen an den öffentlichen allgemein bildenden Schulen .....	227
Erste Verordnung zur Änderung der Ergänzungsprüfungsverordnung Mecklenburg-Vorpommern .....	233
Rahmenplan für die Fachschule Staatlich geprüfte Technikerin/ Staatlich geprüfter Techniker Fachrichtung Holztechnik .....	238
Durchführung der Paarprüfung im Kompetenzbereich Sprechen als mündliche Prüfung beziehungsweise als mündlicher Prüfungsteil im Rahmen des Abiturs in den modernen Fremdsprachen .....	239
Prüfungstermine 2026 (Berichtigung) .....	240
Prüfungstermine 2027 (Berichtigung) .....	248

## **I. Amtlicher Teil**

### **Zweite Verordnung zur Änderung der Schulqualitätsverordnung**

Vom 25. November 2025

Das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung verordnet aufgrund des § 39a Absatz 6 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch das Gesetz vom 24. März 2025 (GVOBl. M-V S. 138, 183) geändert worden ist:

#### **Artikel 1 Änderung der Schulqualitätsverordnung**

Die Schulqualitätsverordnung vom 24. Juli 2020 (Mittl.bl. BM M-V S. 204), die durch die Verordnung vom 19. Dezember 2024 (Mittl.bl. BM M-V S. 314) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „spätestens alle drei Jahre fortgeschrieben“ durch die Angabe „kontinuierlich in Anpassung an neue Gegebenheiten und Entwicklungen aktualisiert“ ersetzt.
2. In § 12 wird die Angabe „und am 31. Dezember 2025 außer Kraft“ gestrichen.

#### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 25. November 2025

**Die Ministerin für Bildung  
und Kindertagesförderung  
Simone Oldenburg**

Mittl.bl. BM M-V 2025 S. 226

# Verordnung zur Neuregelung der Flexiblen Schulausgangsphase in nichtgymnasialen Bildungsgängen an den öffentlichen allgemein bildenden Schulen

Vom 2. Dezember 2025

Das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung verordnet aufgrund des § 10 Absatz 1, des § 16 Absatz 5 und des § 69 Nummer 1, Nummer 3 und Nummer 12 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch das Gesetz vom 24. März 2025 (GVOBl. M-V S. 138, 183) geändert worden ist:

## Artikel 1

### Verordnung über die Flexible Schulausgangsphase in nichtgymnasialen Bildungsgängen an den öffentlichen allgemein bildenden Schulen (Flexible Schulausgangsphaseverordnung – FlexSchAPhVO M-V)

#### § 1

##### Ziele und Aufgaben der Flexiblen Schulausgangsphase

(1) Die Flexible Schulausgangsphase ist ein besonderes schulisches Bildungsangebot an Regionalen Schulen und Gesamtschulen. Es führt die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler durch gezielte individuelle Förderung zum Erwerb des ersten anerkannten Schulabschlusses und unterstützt sie bei der Entwicklung konkreter beruflicher oder schulischer Anschlussperspektiven.

Die Flexible Schulausgangsphase umfasst die Bildungsangebote:

1. Praxisorientierte Berufsreife und
2. Freiwilliges 10. Schuljahr.

(2) Die Flexible Schulausgangsphase trägt durch praxisbezogenes Lernen und praktische Tätigkeiten in betrieblichen und gesellschaftlichen Einrichtungen zum Gelingen des Übergangs von der Schule in das Berufsleben bei. Eine individuelle Bildungsberatung ist Bestandteil des Angebotes. Diese wird nicht bewertet.

#### § 2

##### Allgemeine Regelungen zu Angeboten der Flexiblen Schulausgangsphase

(1) Zielgruppe von Bildungsangeboten der Flexiblen Schulausgangsphase sind Schülerinnen und Schüler, deren Abschluss der Berufsreife gefährdet ist oder die zum Erreichen des Schulabschlusses der Berufsreife zusätzlicher individueller Unterstützung bedürfen.

(2) Die Teilnahme an Bildungsangeboten der Flexiblen Schulausgangsphase ist grundsätzlich freiwillig. Sie bedarf der vorherigen Zustimmung der Erziehungsberechtigten.

Erscheint nach sieben Schulbesuchsjahren der Erwerb des ersten anerkannten Schulabschlusses einer Schülerin beziehungsweise eines Schülers gefährdet, so erhält sie oder er die Möglichkeit, in ein Angebot der Flexiblen Schulausgangsphase zu wechseln. § 64 Absatz 2 Schulgesetz bleibt hiervon unberührt.

(3) Die zuständige untere Schulbehörde gibt den Schulen ihrer Region die Angebote der Flexiblen Schulausgangsphase für das

folgende Schuljahr rechtzeitig im ersten Schulhalbjahr eines jeden Schuljahres bekannt. Die Schulen mit Angeboten der Flexiblen Schulausgangsphase führen verpflichtend bis spätestens zum Ablauf des 15. März eines Kalenderjahres Informationsveranstaltungen durch. Die Schulen beraten die Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte eingehend hinsichtlich der Angebote der Flexiblen Schulausgangsphase. Dieses Beratungsgespräch kann mit dem Beratungsgespräch gemäß § 4 Absatz 3 der Versetzungsverordnung verbunden werden.

#### § 3

##### Schulabschluss in der Flexiblen Schulausgangsphase

In den Bildungsangeboten der Flexiblen Schulausgangsphase kann der Schulabschluss der Berufsreife gemäß § 16 Absatz 4 des Schulgesetzes erworben werden. Schülerinnen und Schüler, die die Versetzungsvoraussetzungen für die Jahrgangsstufe 10 erfüllen, können nach der 9. Jahrgangsstufe in eine Klasse der Jahrgangsstufe 10 derselben Schule wechseln.

#### § 4

##### Regelungen zur Aufnahme in das Angebot Praxisorientierte Berufsreife

(1) Aufgenommen werden können Schülerinnen und Schüler, die:

1. die örtlich zuständige Schule besuchen oder
2. im Rahmen einer Einzugsbereichssatzung gemäß § 46 Absatz 2 des Schulgesetzes bezüglich dieses Angebotes der Schule zugeordnet wurden und
3. ein Mindestalter von 14 Jahren erreicht und sieben Schulbesuchsjahre durchlaufen haben; Ausnahmeregelungen sind in begründeten Einzelfällen durch die oberste Schulbehörde zu prüfen und zu bescheiden.

(2) Die Schülerinnen und Schüler bewerben sich schriftlich bis spätestens zum Ablauf des 31. März des laufenden Schuljahres bei den Schulen mit dem Angebot der Praxisorientierten Berufsreife um Aufnahme in das Bildungsangebot zum darauffolgenden Schuljahr. Für den Antrag ist das Muster der Anlage 1 zu verwenden und ein Lebenslauf beizufügen.

(3) Die für das Bildungsangebot zuständigen Lehrkräfte führen in Abstimmung mit der Schulleitung und der zuständigen unteren Schulbehörde die Bewerbungsgespräche durch. Dabei werden folgende Kriterien besonders berücksichtigt:

1. Begründung der Entscheidung für das Bildungsangebot,

2. besonderes Interesse am praxisorientierten Lernen und am Lernen in der Praxis,
3. ausreichendes Maß an Selbstständigkeit, Eigeninitiative und Bereitschaft zur Mobilität,
4. Bereitschaft zur Kooperation und
5. angemessene Kommunikationsfähigkeit.

(4) Die Schulleitung entscheidet bis spätestens zum Ablauf des 15. Mai des Schuljahres, das der Aufnahme vorausgeht, über den Antrag. Grundlage für die Entscheidung bildet die Empfehlung der für das Bildungsangebot zuständigen Lehrkräfte. Die Entscheidung über die Aufnahme in das Bildungsangebot ist der Schülerin oder dem Schüler, den Erziehungsberechtigten und, sofern ein Schulwechsel notwendig ist, der abgebenden Schule schriftlich bis spätestens zum Ablauf des 31. Mai des Schuljahres, das der Aufnahme vorausgeht, mitzuteilen.

(5) Spätere Aufnahmen sind in begründeten Einzelfällen bis zu vier Wochen nach dem Schuljahresstart unter Berücksichtigung der kapazitiven Auslastung sowie der personellen und sächlichen Voraussetzungen möglich. Es gilt auch für diese Schülerinnen und Schüler das Aufnahmeverfahren gemäß Absatz 2.

(6) Nach Zustimmung durch die zuständige untere Schulbehörde ergeht die Ablehnung einer Schülerin oder eines Schülers durch die Schulleitung, deren Schule das Bildungsangebot vorhält. Die Ablehnung bedarf der ausführlichen schriftlichen Begründung.

(7) Eine Aufnahme in das Bildungsangebot Praxisorientierte Berufsreife erfolgt an ausgewählten Standorten. In Abhängigkeit von der Auslastung umfasst das Bildungsangebot Praxisorientierte Berufsreife bis zu zwei Lerngruppen pro Standort, die sowohl jahrgangsübergreifend als auch jahrgangsbezogen unterrichtet werden können. Bei Bildung einer Lerngruppe ist diese grundsätzlich jahrgangsübergreifend zu unterrichten. Eine Lerngruppe umfasst in der Regel bis zu 18 Schülerinnen und Schüler. Die Einrichtung der Lerngruppen bedarf der Zustimmung der obersten Schulbehörde.

## § 5

### **Vorzeitiges Verlassen des Angebotes Praxisorientierte Berufsreife**

(1) Schülerinnen und Schüler, für die keine positive Lernentwicklungsprognose möglich ist, können frühestens am Ende eines Schuljahres aus der Praxisorientierten Berufsreife entlassen werden. Die Entscheidung trifft die Schulleitung nach Anhörung der betroffenen Schülerin oder des betroffenen Schülers, ihrer oder seiner Erziehungsberechtigten und der für die Schülerin oder den Schüler zuständigen Lehrkräfte. Sie bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen unteren Schulbehörde. Die Schulleitung teilt ihre zu begründende Entscheidung der Schülerin oder dem Schüler und deren oder dessen Erziehungsberechtigten schriftlich mit.

(2) Sofern die Schülerin oder der Schüler der Praxisorientierten Berufsreife weiterhin schulpflichtig ist, kehren sie oder er in der Regel an die zuvor besuchte Schule zurück. Führt die Rückkehr zu einer Veränderung der Klassenbildung an der zuvor besuchten Schule, ist die zuständige untere Schulbehörde einzubinden. Das festzustellende Leistungsniveau beim Verlassen des besonderen

Bildungsangebots ist maßgebend für die dann zu besuchende Jahrgangsstufe. Die Schülerin oder der Schüler erhält in diesem Fall ein Übergangszeugnis. Ist die Vollzeitschulpflicht erfüllt, erhält sie oder er ein Abgangszeugnis.

(3) Darüber hinaus gelten die Bestimmungen gemäß § 56 Absatz 3 und 4 des Schulgesetzes.

## § 6

### **Praxisorientierte Berufsreife**

(1) Die Praxisorientierte Berufsreife ist ein regulär zweijähriges Bildungsangebot.

Es beginnt mit einer vierwöchigen Vorbereitungszeit. Während dieser Zeit festigen die Schülerinnen und Schüler ihre Methoden-, kommunikativen, sozialen und Entscheidungskompetenzen.

(2) An die Vorbereitungszeit schließt sich Unterricht in allgemein bildenden Fächern im Umfang von 14 Wochenstunden, praxisbezogene Lernzeit im Umfang von sechs Wochenstunden, ein Praktikum im Umfang von 12 Stunden wöchentlich sowie die Bildungsberatung im Umfang von jeweils einer Stunde pro Woche an. Jede Schülerin und jeder Schüler erhält eine individuelle Einzelberatung. Diese wird durch die im Bildungsangebot unterrichtenden Lehrkräfte durchgeführt. Zweimal pro Schulhalbjahr findet die Bildungsberatung durch die Lehrkraft oder das unterstützende pädagogische Personal im Praktikumsbetrieb statt.

(3) Der Unterricht in den allgemein bildenden Fächern findet an drei Tagen pro Woche statt, das Praktikum an zwei Tagen pro Woche.

(4) Der Unterricht erfolgt gemäß gesonderter Stundentafel. Es ist grundsätzlich auf dem Niveau der Berufsreife zu unterrichten.

(5) Die Hinführung zur Berufs- und Arbeitswelt ist verpflichtender Bestandteil des Unterrichts.

(6) In den Fächern beziehungsweise Aufgabenfeldern werden fachliche Kompetenzen erfahrungsbezogen und individuell differenziert erworben.

(7) Die praxisbezogene Lernzeit ist durch eine hohe Eigenaktivität der Schülerinnen und Schüler gekennzeichnet. Durch individuelle Lernaufgaben festigen sie ihr Wissen, stellen ihre Arbeitsergebnisse zusammen und dokumentieren ihre Bildungsentwicklung.

(8) Das Praktikum ist in der Regel für die Dauer eines Schulhalbjahres zu gestalten. Ein Wechsel des Praktikumsortes findet jeweils zum Ende des Schulhalbjahres oder Schuljahres statt. Die Schülerinnen und Schüler wählen ihren Praktikumsort selbst.

(9) Das Praktikum wird in der Regel in Unternehmen und Einrichtungen der Region durchgeführt, mit denen eine schriftliche Vereinbarung gemäß Anlage 2 abzuschließen ist, die die Rechte und Pflichten der Beteiligten sowie die regelmäßige Betreuung durch die Schule regelt.

(10) Die Bildungsentwicklung der Schülerinnen und Schüler wird im Rahmen der individuellen Bildungsberatung reflektiert.

(11) Für Schülerinnen und Schüler, die den Schulabschluss der Berufsreife nach der zweijährigen Teilnahme voraussichtlich nicht erreichen werden, besteht nach Antragstellung bis spätestens zum Ablauf des 31. März des laufenden Schuljahres die Möglichkeit der einjährigen Verlängerung mit dem Ziel der Leistungsverbesserung. Ein Anspruch besteht nicht. Vor der Entscheidung sind die betreffende Schülerin oder der betreffende Schüler sowie deren oder dessen Erziehungsberechtigte über den weiteren Bildungsweg zu beraten.

(12) Über den Antrag zum freiwilligen Verlängerungsjahr entscheidet die Schulleitung mit den im Bildungsangebot unterrich-

tenden Lehrkräften unter Berücksichtigung vorhandener Kapazitäten. Bei Zusage ist mit der Schülerin oder dem Schüler sowie deren oder dessen Erziehungsberechtigten ein Zielvereinbarungsgespräch zu führen.

(13) Der Einstieg in die Praxisorientierte Berufsreife ist auch nach der Jahrgangsstufe 8 möglich. Das Aufnahmeverfahren gestaltet sich gemäß § 4. Die Schülerinnen und Schüler werden in die bestehende Lerngruppe aufgenommen. Das Bildungsangebot ist für diese Schülerinnen und Schüler einjährig. Eine Verlängerung um ein weiteres Schuljahr ist möglich.

### § 7

#### Studentafel Praxisorientierte Berufsreife

Gegenstandsbereich	Wochenstunden Jahrgangsstufen 8 und 9			Summe
	Fachbezogener Unterricht	Praxisbezogene Lernzeit	Praktikum	
Deutsch	2	1	1	4
1. Fremdsprache <sup>1)</sup>	2	1	1	4
Mathematik	2	1	1	4
Naturwissenschaftliches Aufgabenfeld (Biologie, Physik/Astronomie, Chemie)	2	1	1	4
Arbeit-Wirtschaft-Technik	-	1	-	1
Informatik und Medienbildung	1	-	-	1
Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld (Geografie, Geschichte, Politische Bildung/Sozialkunde)	1	1	1	3
Religion/ Philosophieren mit Kindern	1	-	-	1
Künstlerisch-musisch-ästhetisches Aufgabenfeld (Musik, Kunst und Gestaltung, Theater)	1	-	1	2
Sport	2	-	-	2
Praktikum	-	-	6	6
<b>Summe der Schülerwochenstunden</b>	<b>14 + (1 Beratung)</b>	<b>6</b>	<b>12</b>	<b>32 + (1 Beratung)</b>

<sup>1)</sup> Schülerinnen und Schüler können auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten gemäß Ziffer 5.4 der Verwaltungsvorschrift „Die Arbeit in der Regionalen Schule“ vom 12. Juli 2021 von der ersten Fremdsprache befreit werden, wenn besondere Leistungsschwächen in Deutsch, Mathematik und der ersten Fremdsprache vorliegen und deshalb das Erreichen des Schulabschlusses der Berufsreife gefährdet ist.

**§ 8****Grundsätze der Versetzung und Leistungsbewertung im Bildungsangebot Praxisorientierte Berufsreife**

(1) Die Schülerinnen und Schüler im Bildungsangebot Praxisorientierte Berufsreife steigen von Jahrgangsstufe 8 bis 9 ohne Versetzung auf.

(2) Auf der Grundlage der Rahmenpläne sowie des individualisierten Lernplanes erfolgt die Bewertung von Schülerleistungen in den allgemein bildenden Fächern in Verbindung mit der Leistungsbewertungsverordnung.

(3) Für die individuell festgelegten Praxisaufgaben der Schülerinnen und Schüler in den Fächern Deutsch, Mathematik, erste Fremdsprache, dem Gesellschaftswissenschaftlichen und dem Naturwissenschaftlichen Aufgabenfeld, in zwei weiteren wählbaren Fächern der Praxismappe sowie der selbstständigen produktiven Aufgabe fließt pro Halbjahr jeweils eine Note in die Bewertung des jeweiligen Faches beziehungsweise Aufgabenfeldes ein.

**§ 9****Zeugnisse für das Bildungsangebot Praxisorientierte Berufsreife**

(1) Schülerinnen und Schüler, die in das Bildungsangebot Praxisorientierte Berufsreife wechseln, erhalten am Ende der Jahrgangsstufe 7 oder 8 ein Notenzugnis, auf dem vermerkt ist, dass sie

1. versetzt wurden und in das Bildungsangebot wechseln oder
2. nicht versetzt wurden und in das Bildungsangebot wechseln.

(2) Schülerinnen und Schüler, die in ein Bildungsangebot der Flexiblen Schulausgangsphase die Schule wechseln, erhalten ein Übergangszugnis.

(3) Bei erfolgreichem Besuch des Bildungsangebotes Praxisorientierte Berufsreife erhält die Schülerin oder der Schüler ein Abschlusszeugnis.

(4) Wird das Ziel des Bildungsganges nicht erreicht, erhält die Schülerin oder der Schüler ein Abgangszeugnis.

**§ 10****Regelungen zur Aufnahme in das Bildungsangebot Freiwilliges 10. Schuljahr**

(1) Schülerinnen und Schüler, deren individuelle Lernausgangslagen und Entwicklungsvoraussetzungen erwarten lassen, dass sie mit zusätzlicher spezifischer Unterstützung den Schulabschluss der Berufsreife erreichen können, haben die Möglichkeit, die Berufsreife durch den Besuch des Freiwilligen 10. Schuljahres zu erwerben.

(2) Dies gilt für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt Lernen an Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen oder im gemeinsamen Unter-

richt und für Schülerinnen und Schüler mit Lernbeeinträchtigungen ohne festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf im Förderschwerpunkt Lernen.

(3) Die Aufgaben, die Organisation und das Verfahren zur Einrichtung des Freiwilligen 10. Schuljahres sind in § 14 der Förderverordnung Sonderpädagogik geregelt.

**§ 11****Übergangsregelungen**

(1) Im Schuljahr 2025/2026 werden letztmalig Schülerinnen und Schüler in die Bildungsangebote Produktives Lernen oder Berufsreife dual aufgenommen. Für Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2024/2025 oder im Schuljahr 2025/2026 in die Bildungsangebote Produktives Lernen oder Berufsreife dual aufgenommen wurden, ist bis zum Ende des Schuljahres 2026/2027 die Flexible Schulausgangsphaseverordnung vom 21. Juni 2021 (Mittl.bl. BM M-V S. 106), die durch die Verordnung vom 22. Juli 2022 (Mittl.bl. BM M-V S. 86) geändert worden ist, weiter anzuwenden.

(2) Jene Standorte, die das Produktive Lernen anbieten, halten höchstens zwei Lerngruppen vor. Schülerinnen und Schüler, die sich für das Bildungsangebot Berufsreife dual entscheiden, sind in bestehende Lerngruppen zu integrieren. Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der Möglichkeiten vor Ort. Die Standorte der Berufsreife dual halten maximal eine Lerngruppe vor.

(3) Im Schuljahr 2026/2027 beginnen alle Schulen, die das Produktive Lernen oder die Berufsreife dual anbieten, verbindlich mit der Praxisorientierten Berufsreife. Im Schuljahr 2026/2027 wird jeweils ausschließlich eine Lerngruppe je Standort gebildet. Es erfolgt keine Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in das Produktive Lernen oder Berufsreife dual.

(4) Eine davon abweichende Klassenbildung bedarf der Genehmigung durch die oberste Schulbehörde.

(5) Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2027/2028, aufgrund eines möglichen regulären weiteren Jahres oder eines Verlängerungsjahres, noch in den Bildungsangeboten Produktives Lernen oder Berufsreife dual verbleiben würden, wechseln spätestens mit Beginn des Schuljahres 2027/2028 in die Praxisorientierte Berufsreife.

**Artikel 2****Außerkräftreten**

Die Flexible Schulausgangsphaseverordnung vom 21. Juni 2021 (Mittl.bl. BM M-V S. 106), die durch die Verordnung vom 22. Juli 2022 (Mittl.bl. BM M-V S. 86) geändert worden ist, tritt am 1. August 2026 außer Kraft.

**Artikel 3****Inkräfttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. August 2026 in Kraft.

Schwerin, den 2. Dezember 2025

**Die Ministerin für Bildung  
und Kindertagesförderung  
Simone Oldenburg**

**Anlage 1**  
(zu § 4 Absatz 2 Satz 2)

Name:
Vorname:
Geburtsdatum:
Anschrift:
Schule:
Begründung zur Aufnahme in das Bildungsangebot Praxisorientierte Berufsreife

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Schülerin/des Schülers

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Erziehungsberechtigten

**Anlage 2**  
(zu § 6 Absatz 9)

**Vereinbarung zur Durchführung des Praktikums  
in der Praxisorientierten Berufsreife**

*Zwischen der Schülerin/dem Schüler*

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_ Klasse: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Kontaktdaten: \_\_\_\_\_

*der Schule*

Name: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Kontaktdaten: \_\_\_\_\_

Betreuende Lehrkraft: \_\_\_\_\_

*und dem Praktikumsbetrieb*

Name: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Kontaktdaten: \_\_\_\_\_

Ansprechpartner/in im Betrieb: \_\_\_\_\_

1. Wir sind bereit, für die oben genannte Schülerin/den oben genannten Schüler ein Praktikumsplatz zur Verfügung zu stellen.

Zeitraum: \_\_\_\_\_  
(Datum von, Datum bis)

2. Die Schülerin/der Schüler wird im Rahmen des Jugendarbeitsschutzgesetzes beschäftigt und erhält eine Arbeitsschutzweisung.

Arbeitszeit: \_\_\_\_\_  
(Uhrzeit von, Uhrzeit bis)

\_\_\_\_\_  
(Datum, Unterschrift Betrieb)

\_\_\_\_\_  
(Datum, Unterschrift Praktikant/in)

\_\_\_\_\_  
(Datum, Unterschrift Schule)

\_\_\_\_\_  
(Datum, Unterschrift Erziehungsberechtigte/r)

## Erste Verordnung zur Änderung der Ergänzungsprüfungsverordnung Mecklenburg-Vorpommern

Vom 3. Dezember 2025

Das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung verordnet aufgrund des § 21 Absatz 5 Satz 1 Nummer 3 und 4 und des § 69 Nummer 6 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch das Gesetz vom 24. März 2025 (GVOBl. M-V S. 138, 183) geändert worden ist:

### Artikel 1 Änderung der Ergänzungsprüfungsverordnung Mecklenburg-Vorpommern

Die Ergänzungsprüfungsverordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 16. Dezember 2020 (Mittl.bl. BM M-V S. 350) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird durch den folgenden § 1 ersetzt:

#### „§ 1 Allgemeines

(1) Grundlage für die Regelungen dieser Verordnung ist die Vereinbarung über das Latinum und das Graecum nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22. September 2005, der auf der Internetseite der Kultusministerkonferenz veröffentlicht ist.

(2) Zuständig für Prüfungen nach dieser Verordnung an den allgemein bildenden Schulen oder an den Hochschulen sind die vier unteren Schulbehörden. Jeweils zuständig ist die untere Schulbehörde, in deren Zuständigkeitsbereich sich der Sitz der besuchten Schule oder Hochschule befindet, ansonsten der Wohnort oder der gewöhnliche Aufenthalt des Bewerben.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „(Bewerber)“ durch die Angabe „(Bewerbende)“ ersetzt.

b) In Absatz 2 und 3 wird jeweils die Angabe „Bewerber“ durch die Angabe „Bewerbenden“ ersetzt.

3. In § 4 wird die Angabe „Bewerbern“ durch die Angabe „Bewerbenden“ ersetzt.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Die zuständige Schulbehörde beruft zur Abnahme der Ergänzungsprüfungen vor Beginn der Prüfung für jedes Prüfungsfach im Einvernehmen mit der jeweiligen Schule oder Hochschule einen Prüfungsausschuss. Im Falle von Verwaltungsakt relevanten schriftlichen Informationen an die Prüflinge sind somit die Briefköpfe der zuständigen Schulbehörde, bei Bedarf mit dem Zusatz „Prüfungsausschuss der Ergänzungsprüfung für das Latinum/Graecum/Hebraicum.“ zu verwenden.“

- b) Absatz 2 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Der Prüfungsausschuss besteht aus dem vorsitzenden Mitglied, einer Fachlehrkraft oder einer Fachlehrperson als prüfendes Mitglied sowie einem schriftführenden Mitglied.“

- c) Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) Der Prüfungsausschuss hat

1. die Bewertung der Leistungen nach gleichen Maßstäben zu sichern und
2. die Entscheidung bei Verstößen gegen die Prüfungsbestimmungen und bei Beschwerden zu treffen.

Dabei beschließt er mit Stimmenmehrheit; Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Votum des vorsitzenden Mitglieds. Weiterhin hat er

1. den Gesamtverlauf der Prüfung festzulegen und deren ordnungsgemäße Durchführung zu gewährleisten,
2. Maßnahmen festzulegen, die die Geheimhaltung der Prüfungsaufgaben sowie die Schweigepflicht über den Inhalt und den Verlauf aller mit der Prüfung in Verbindung stehenden Beratungen sichern, und
3. alle Festlegungen sowie den Verlauf der Prüfung zu protokollieren.“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„In der Prüfung zum Erwerb des Latinums müssen die Bewerben die Fähigkeit nachweisen, lateinische Originaltexte im sprachlichen Schwierigkeitsgrad inhaltlich anspruchsvollerer Stellen bezogen auf Bereiche der politischen Rede, der Philosophie und der Historiografie in Inhalt, Aufbau und Aussage zu erfassen.“

bb) Nach Satz 3 wird der folgende Satz eingefügt:

„Eine Modifikation des lateinischen Textes ist, abgesehen von Auslassungen, die gekennzeichnet wer-

den, im Prüfungstext nicht möglich. Notwendige Entlastungen zu bestimmten Stellen erfolgen über Angaben.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„In der Prüfung zum Erwerb des Graecums müssen die Bewerbenden die Fähigkeit nachweisen, griechische Originaltexte im sprachlichen Schwierigkeitsgrad inhaltlich anspruchsvollerer Textstellen Platons in Inhalt, Aufbau und Aussage zu erfassen.“

bb) Nach Satz 3 wird der folgende Satz eingefügt:

„Eine Modifikation des griechischen Textes ist, abgesehen von Auslassungen, die gekennzeichnet werden, im Prüfungstext nicht möglich. Notwendige Entlastungen zu bestimmten Stellen erfolgen über Angaben.“

c) In Absatz 3 wird das Wort „Bewerber“ durch das Wort „Bewerbenden“ ersetzt.

6. § 7 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Die Ergänzungsprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Die schriftlichen Prüfungsaufgaben werden durch den Prüfungsausschuss vorgeschlagen und bedürfen der Genehmigung durch die oberste Schulbehörde. Dieser Vorschlag ist spätestens acht Wochen vor dem Prüfungstermin gemäß § 4 bei der obersten Schulbehörde einzureichen. Eine Genehmigung, Ablehnung oder Aufforderung zur Überarbeitung durch die oberste Schulbehörde erfolgt innerhalb von vier Wochen. Eine nochmalige Überarbeitung der Prüfungsaufgaben soll bis zwei Wochen vor dem Prüfungstermin erfolgen, sodass eine Genehmigung erfolgen kann und gegebenenfalls die mit Genehmigungsvorbehalt nochmals verfügbaren notwendigen Änderungen vom Prüfungsausschuss abschließend eingearbeitet werden können. Erst danach ist der Prüfungstext einsetzbar. Nachklausuren sind vier Wochen vor dem Prüfungstermin bei der obersten Schulbehörde einzureichen und erst nach Genehmigung einsetzbar. Weitere Verfahrenshinweise zum Genehmigungsverfahren erlässt das für Bildung zuständige Ministerium im Erlasswege.“

7. § 10 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Folgende Bestimmungen der Abiturprüfungsverordnung sind entsprechend anzuwenden:

1. § 23 Absatz 4 und 5, Täuschung und Unregelmäßigkeiten,
2. § 35 Absatz 4 bis 8, Organisation,
3. § 46, Einsicht in die Prüfungsakten.

Ferner gilt Anlage 2 der Leistungsbewertungsverordnung, wobei die in der Prüfungsvorbereitung angewendete Korrekturvariante angewendet werden soll. Erforderliche Entscheidungen trifft der Prüfungsausschuss.“

8. Nach § 10 wird der folgende § 11 eingefügt:

### „§ 11 Nachteilsausgleich

(1) Prüflingen mit sonderpädagogischem Förderbedarf sind mit geeigneten Formen des Nachteilsausgleichs zur Kompensation ihrer Benachteiligung zu unterstützen. Wenn einer Schülerin oder einem Schüler im Unterricht der gymnasialen Oberstufe ein Nachteilsausgleich gewährt wurde, so ist dieser auf Antrag auch für die Ergänzungsprüfung zu gewähren. Bewerbende aus den Hochschulen müssen ihren Bedarf nachweisen. Der Antrag ist für alle Bewerbenden innerhalb des Anmeldeverfahrens zu stellen.

(2) Die Entscheidung über eine angemessene Form des Nachteilsausgleichs trifft das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses im Benehmen mit der zuständigen Schulbehörde.

(3) Ein Nachteilsausgleich kann auf Antrag auch aufgrund einer vorübergehenden Erkrankung gewährt werden. Ein Nachweis über die vorübergehende Erkrankung ist dem Antrag beizufügen. Die Entscheidung trifft das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission.

(4) Das Nähere zum Nachteilsausgleich wird für Schülerinnen und Schüler durch die Förderverordnung Sonderpädagogik und in der Förderverordnung Lesen, Rechtschreiben, Rechnen sowie im Handbuch „Standards der Diagnostik für die Schulen in Mecklenburg-Vorpommern“ (Handbuch „Standards der Diagnostik“) des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung Mecklenburg-Vorpommern in seiner jeweils aktuellen Fassung geregelt. Daran orientiert sich auch die Umsetzung für die anderen Prüflinge. Das Handbuch „Standards der Diagnostik“ wird bei dem herausgebenden Ministerium dauerhaft und archivmäßig gesichert. Es ist dort in ausgedruckter Form hinterlegt und kann während der Geschäftszeiten von jeder Person kostenlos eingesehen werden. Darüber hinaus ist es jederzeit auf der Internetseite des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung Mecklenburg-Vorpommern zugänglich und kann heruntergeladen werden.“

9. Der bisherige § 11 wird zu § 12 und Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „Bewerber“ durch das Wort „Prüflinge“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „der ersten“ durch die Angabe „einer nicht bestandenen“ ersetzt.

10. Der bisherige § 12 wird zu § 13.

11. Die Anlagen 1 und 2 werden durch die folgenden Anlagen 1 und 2 ersetzt:

Anlage 1  
(zu § 9 Absatz 1 Satz 1, 4 und 5)

---

*Staatliches Schulamt*

## Mecklenburg-Vorpommern

*Kleines Landeswappen*

### Zeugnis der Ergänzungsprüfung in Latein/Griechisch/Hebräisch

---

(Vorname, Name)

geb. am \_\_\_\_\_

in (Geburtsort/Staat) \_\_\_\_\_,

mit der Staatsangehörigkeit: \_\_\_\_\_,

hat die Ergänzungsprüfung in Latein/Griechisch/Hebräisch<sup>1</sup> abgelegt und die Prüfung  
bestanden und damit das Latinum/Graecum/Hebraicum<sup>1</sup> mit folgender Gesamtnote<sup>2</sup> erworben:

\_\_\_\_\_.

Dieses Zeugnis gilt nur in Verbindung mit dem Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife oder  
mit einem Nachweis einer anderen Hochschulzugangsberechtigung.

*Dienstsiegel  
der zuständigen Schulbehörde*

---

Ort/Datum

---

Vorsitzendes Mitglied des  
Prüfungsausschusses

Dem Zeugnis liegt zugrunde:

1. Die „Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz (KMK) vom 07.07.1972 in der jeweils geltenden Fassung),
2. die „Oberstufen- und Abiturprüfungsverordnung (Abiturprüfungsverordnung – APVO M-V)“ vom 19.02.2019 in der jeweils geltenden Fassung,
3. die Verordnung über die Ergänzungsprüfung zum Erwerb des Latinums, Graecums und Hebraicums vom 16.12.2020 in der jeweils geltenden Fassung.

<sup>1</sup> nicht Zutreffendes streichen

<sup>2</sup> Notenstufen: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4)

Anlage 2  
(zu § 9 Absatz 1 Satz 2)

---

*Staatliches Schulamt*

Mecklenburg-Vorpommern

Bescheinigung

über die Teilnahme an der  
Ergänzungsprüfung in Latein/Griechisch/Hebräisch<sup>1</sup>

---

(Vorname, Name)

geb. am \_\_\_\_\_

in (Geburtsort/Staat) \_\_\_\_\_,

mit der Staatsangehörigkeit: \_\_\_\_\_

hat sich der Ergänzungsprüfung in Latein/Griechisch/Hebräisch<sup>1</sup> unterzogen.  
Die Ergänzungsprüfung wurde nicht bestanden.

*Dienstsiegel  
der zuständigen Schulbehörde*

---

Ort/Datum

---

Vorsitzendes Mitglied des  
Prüfungsausschusses

<sup>1</sup> nicht Zutreffendes streichen

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Schwerin, den 3. Dezember 2025

**Die Ministerin für Bildung  
und Kindertagesförderung  
Simone Oldenburg**

Mittl.bl. BM M-V 2025 S. 233

**Rahmenplan für die Fachschule  
Staatlich geprüfte Technikerin/  
Staatlich geprüfter Techniker  
Fachrichtung Holztechnik**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung  
Mecklenburg-Vorpommern

Vom 18. November 2025

Zur weiteren Gestaltung von Unterricht und Erziehung an den allgemein bildenden Schulen wird nach § 9 des Schulgesetzes in der Fassung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch das Gesetz vom 24. März 2025 (GVOBl. M-V S. 138, 183) geändert worden ist, folgende Verwaltungsvorschrift erlassen:

Fachschule

1. Der Unterricht der Fachschule im Bildungsgang „Staatlich geprüfte Technikerin/staatlich geprüfter Techniker Fachrichtung Holztechnik“ erfolgt ab dem Schuljahr 2025/2026 aufwachsend nach einem neuen Rahmenplan.
2. Der unter Punkt 1 genannte Rahmenplan steht zum Download bereit unter:  
<https://www.bildung-mv.de/unterricht/rahmenplaene/rahmenplaene-fuer-die-beruflichen-bildungsgaenge-und-faecher/>
3. Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. August 2025 in Kraft.

Schwerin, den 18. November 2025

**Die Ministerin für Bildung  
und Kindertagesförderung  
Simone Oldenburg**

Mittl.bl. BM M-V 2025 S. 238

## **Durchführung der Paarprüfung im Kompetenzbereich Sprechen als mündliche Prüfung beziehungsweise als mündlicher Prüfungsteil im Rahmen des Abiturs in den modernen Fremdsprachen**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung

Vom 3. Dezember 2025

Die Abiturprüfungsverordnung vom 19. Februar 2019 (Mittl.bl. BM M-V S. 2), die zuletzt durch die Verordnung vom 1. August 2025 (Mittl.bl. BM M-V S. 122) geändert worden ist, ermöglicht die Umsetzung der Paarprüfung im Kompetenzbereich Sprechen im Rahmen der Abiturprüfungen in den modernen Fremdsprachen. Für die Durchführung dieser Paarprüfung wird gemäß § 25 Absatz 8 und § 38 Absatz 6 der Abiturprüfungsverordnung durch die oberste Schulbehörde Folgendes bestimmt:

1. Die Paarprüfung im Kompetenzbereich Sprechen erfolgt gemäß den Bestimmungen der „Handreichung zur Durchführung der Paarprüfung im Kompetenzbereich Sprechen als mündliche Prüfung bzw. als mündlicher Prüfungsteil im Rahmen des Abiturs in den modernen Fremdsprachen“. Die Handreichung steht in den Fächern Englisch, Französisch, Polnisch, Russisch, Schwedisch und Spanisch zum Download bereit unter:

<https://www.bildung-mv.de/unterricht/rahmenplaene/rahmenplaene-fuer-die-allgemein-bildenden-faecher/>

2. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Schwerin, den 3. Dezember 2025

**Die Ministerin für Bildung  
und Kindertagesförderung  
Simone Oldenburg**

Mittl.bl. BM M-V 2025 S. 239

## Prüfungstermine 2026

- **Festlegung der Termine für den Beginn und den Abschluss der Schulhalbjahre in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe in den Gymnasien, Gesamtschulen und an Beruflichen Gymnasien und Abendgymnasien im Schuljahr 2025/2026**
- **Prüfungstermine 2026 (Mittlere Reife, Fachhochschulreife und Abitur)**
- **Organisatorisches**

### Erste Berichtigung

(Fachhochschulreife an Fachoberschulen sowie für Bildungsgänge, die zum Erwerb der Fachhochschulreife führen)

Im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung vom 18. August 2023 (Nr. 16/2023) wurden die zentralen Prüfungstermine der schriftlichen Fachhochschulreife-Prüfung an Fachoberschulen (sowie für Bildungsgänge, die zum Erwerb der Fachhochschulreife führen) für das Schuljahr 2025/2026 festgelegt.

In diesem Erlass wurde auch geregelt, dass, wenn an einem der festgelegten Prüfungstage der Fachoberschulprüfung eine Überschneidung mit der Kammerprüfung der Landwirte vorliegt, die betroffene Fachoberschulprüfung am 28.05.2026 durchgeführt werden muss.

Diese Konstellation liegt auch für das Schuljahr 2025/2026 vor: Die o. g. Kammerprüfung der Landwirte findet am 21.05.2026 statt und somit am selben Tag, an dem ursprünglich die Fachoberschulprüfung im Fach Deutsch stattfinden sollte. Somit wird die Fachoberschulprüfung im Fach Deutsch – wie bei einer derartigen Sachlage vorgesehen – verlegt und am 28.05.2026 durchgeführt.

### Zweite Berichtigung

Aufgrund des Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe g des Siebten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes vom 24. März 2025 erfolgt unter 1. und 2. eine Berichtigung. Die Bezeichnung der Schulart „Fachgymnasien“ ändert sich in „Berufliche Gymnasien“.

Unter 1. wird der Rechtsbezug präzisiert, da die Abiturprüfungsverordnung durch die Fünfte Verordnung vom 01.08.2025 geändert wurde.

Im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung vom 15. August 2025 (Nr. 10/2025) wurde die Zweite Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Ferienverordnung für die Schuljahre 2024/2025 bis 2029/2030 veröffentlicht. Die Änderungen haben Auswirkungen auf die Abbildung unter 1. und die FOS-Prüfung im Schuljahr 2025/2026.

- Somit werden hiermit die Schulhalbjahre unter 1. angepasst. (Die Beruflichen Gymnasien wurden darüber bereits teilweise mit Schreiben vom 11.07.2025 informiert.)
- Die FOS-Englisch-Prüfung wird vom 22.05.2026 auf den 20.05.2026 verschoben.

Die Fußnote 3 wurde entsprechend der Neufassung der Verwaltungsvorschrift „Die Zeugnisse der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe, der Abendgymnasien und der Beruflichen Gymnasien“ vom 18. August 2025 präzisiert.

### 1. Schulhalbjahre in der Qualifikationsphase

Aufgrund des § 2 Absatz 2 der Oberstufen- und Abiturprüfungsverordnung (Abiturprüfungsverordnung – APVO M-V) vom 19.02.2019 i. d. F. vom 01.08.2025 wird der Beginn und der Abschluss der Schulhalbjahre der Qualifikationsphase wie folgt festgelegt.

Gemäß § 1 der APVO M-V gilt diese Regelung auch für Abendgymnasien und die Qualifikationsphase an Beruflichen Gymnasien (BG).

<p><u>2025/2026 – 11. Jahrgangsstufe</u>  <u>Erstes und zweites Schulhalbjahr der Qualifikationsphase</u>            8. September 2025 – 6. Februar 2026 = 91 Tage            23. Februar 2026 – 10. Juli 2026 = 86 Tage</p>	<p><u>2025/2026 – 12. Jahrgangsstufe (BG)</u>  <u>Erstes und zweites Schulhalbjahr der Qualifikationsphase</u>            1. September 2025 – 6. Februar 2026 = 96 Tage            16. Februar 2026 – 10. Juli 2026 = 90 Tage</p>
<p><u>2025/2026 – 12. Jahrgangsstufe</u>  <u>Drittes und viertes Schulhalbjahr der Qualifikationsphase</u>            8. September 2025 – 19. Dezember 2025 = 66 Tage            5. Januar 2026 – 24. April 2026 = 62 Tage</p>	<p><u>2025/2026 – 13. Jahrgangsstufe (BG)</u>  <u>Drittes und viertes Schulhalbjahr der Qualifikationsphase</u>            1. September 2025 – 19. Dezember 2025 = 71 Tage            5. Januar 2026 – 24. April 2026 = 65 Tage</p>

**2. Prüfungstermine 2026 (Mittlere Reife; Fachhochschulreife und Abitur)**

2026 April	Mittlere Reife	Mittlere Reife – Gy –	Abitur an allgemeinbildenden Schulen	Abitur an Beruflichen Gymnasien	Fachhochschulreife an Fachoberschulen sowie für Bildungsgänge, die zum Erwerb der Fachhochschulreife führen <sup>1, 2</sup>
MI 01.04.					
DO 02.04.					
FR 03.04.		Karfreitag			
SA 04.04.					
SO 05.04.					
MO 06.04.		Ostermontag			
DI 07.04.					
MI 08.04.					
DO 09.04.					
FR 10.04.					
SA 11.04.					
SO 12.04.					
MO 13.04.					
DI 14.04.					
MI 15.04.					
DO 16.04.					
FR 17.04.					
SA 18.04.					
SO 19.04.					
MO 20.04.					
DI 21.04.					
MI 22.04.					
DO 23.04.					
FR 24.04.			letzter Unterrichtstag		
SA 25.04.					
SO 26.04.					
MO 27.04.					
DI 28.04.			Deutsch		

2026 April	Mittlere Reife	Mittlere Reife - Gy -	Abitur an allgemeinbildenden Schulen	Abitur an Beruflichen Gymnasien	Fachhochschulreife an Fachoberschulen sowie für Bildungsgänge, die zum Erwerb der Fachhochschulreife führen <sup>1,2</sup>
MI 29.04.			Informatik	berufliche Grundkursfächer: Berufliche Informatik, Rechts- lehre, Rechnungswesen, Wirtschaftslehre	
DO 30.04.			Englisch		
<b>2026 Mai</b>					
FR 01.05.					
SA 02.05.					
SO 03.05.					
MO 04.05.			Geschichte und Politische Bildung		
DI 05.05.			Kunst und Gestaltung, evangelische/ katholische Religion, Philosophie, Geografie, Sozialkunde, Wirtschaft		
MI 06.05.			Mathematik		
DO 07.05.			Niederdeutsch		
FR 08.05.			Polnisch, Russisch, Schwedisch, Spanisch	berufliches Schwerpunktfach: berufliches Grundkursfach: Pädagogik und Psychologie	
SA 09.05.					
SO 10.05.					
MO 11.05.			Griechisch, Musik, Sport	berufliche Schwerpunktfächer: Bautechnik, Betriebs- und Volkswirtschaftslehre, Datenverarbeitungstechnik, Ernährungslehre, Elektrotechnik, Gesundheit, Gestaltungs- und Medientechnik, Metalltechnik, Wirtschaftsinformatik	

2026 Mai	Mittlere Reife	Mittlere Reife – Gy –	Abitur an allgemeinbildenden Schulen	Abitur an Beruflichen Gymnasien	Fachhochschulreife an Fachoberschulen sowie für Bildungsgänge, die zum Erwerb der Fachhochschulreife führen <sup>1, 2</sup>
DI 12.05.			Biologie		
MI 13.05.			Physik		
DO 14.05.		Himmelfahrt			
FR 15.05.					
SA 16.05.					
SO 17.05.					
MO 18.05.	Spätester Termin zur Bekanntgabe der Organisationspläne für die Prüfungen		Latein		
DI 19.05.	- Letzter Unterrichtstag - Bekanntgabe der Jahresnoten		Chemie		
MI 20.05.	- Wahl des Prüflings für ein mündliches Prüfungsfach, - Mitteilung an die Klassenleitung				Englisch <sup>2</sup>
DO 21.05.	Deutsch				Deutsch <sup>2</sup> (verschoben)
FR 22.05.					Englisch <sup>2</sup> (verschoben)
SA 23.05.					
SO 24.05.					
MO 25.05.			Pfingstmontag		
DI 26.05.					
MI 27.05.	Erste Fremdsprache				Mathematik <sup>2</sup>
DO 28.05.	Mathematik				Deutsch <sup>2</sup>
FR 29.05.					
SA 30.05.					
SO 31.05.					

2026 Juni	Mittlere Reife	Mittlere Reife – Gy –	Abitur an allgemeinbildenden Schulen	Abitur an Beruflichen Gymnasien	Fachhochschulreife an Fachoberschulen sowie für Bildungsgänge, die zum Erwerb der Fachhochschulreife führen <sup>1,2</sup>
<b>MO</b> <b>01.06.</b>			1. <u>Nachschreibtermin</u> Deutsch, Griechisch, Latein		
<b>DI</b> <b>02.06.</b>			2. <u>Nachschreibtermin</u> Biologie, Chemie, Physik Musik, Sport	berufliches Grundkursfach: Berufliche Informatik, Rechts- lehre, Rechnungswesen, Wirtschaftslehre, Berufliches Schwerpunkt- und Grundkursfach: Pädagogik und Psychologie	
<b>MI</b> <b>03.06.</b>			3. <u>Nachschreibtermin</u> Geschichte und Politische Bildung		
<b>DO</b> <b>04.06.</b>	Beginn der Konsultationen		4. <u>Nachschreibtermin</u> Mathematik Informatik	berufliches Schwerpunktfach: Bautechnik, Betriebs- und Volkswirtschaftslehre, Datenverarbeitungstechnik, Ernährungslehre, Elektrotechnik, Gesundheit, Gestaltungs- und Medientechnik, Metalltechnik, Wirtschaftsinformatik	
<b>FR</b> <b>05.06.</b>			5. <u>Nachschreibtermin</u> Englisch, Französisch, Polnisch, Schwedisch, Russisch, Spanisch Niederdeutsch, Kunst und Gestaltung, evangelische/ katholische Religion, Philosophie, Geografie, Sozialkunde, Wirtschaft		

2026 Juni	Mittlere Reife	Mittlere Reife – Gy –	Abitur an allgemeinbildenden Schulen	Abitur an Beruflichen Gymnasien	Fachhochschulreife an Fachoberschulen sowie für Bildungsgänge, die zum Erwerb der Fachhochschulreife führen <sup>1, 2</sup>
SA 06.06.					
SO 07.06.					
MO 08.06.					
DI 09.06.					
MI 10.06.					
DO 11.06.	Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung				
FR 12.06.	- spätestster Termin zur Anmeldung weiterer mündlicher Prüfungsfächer - Nachschreibtermin Deutsch	Nachschreibtermin Deutsch			
SA 13.06.					
SO 14.06.					
MO 15.06.	Nachschreibtermin Erste Fremdsprache				
DI 16.06.					
MI 17.06.	Nachschreibtermin Mathematik				
DO 18.06.					
FR 19.06.					
SA 20.06.					
SO 21.06.					
MO 22.06.	Beginn der mündl. Prüfungen				Nachschreibtermin
DI 23.06.					
MI 24.06.					
DO 25.06.					
FR 26.06.					
SA 27.06.					

2026 Juni	Mittlere Reife	Mittlere Reife – Gy –	Abitur an allgemeinbildenden Schulen	Abitur an Beruflichen Gymnasien	Fachhochschulreife an Fachoberschulen sowie für Bildungsgänge, die zum Erwerb der Fachhochschulreife führen <sup>1,2</sup>
SO 28.06.					
MO 29.06					
DI 30.06.					
<b>2026 Juli</b>					
MI 01.07.	Spätester Abschluss der mündlichen Prüfungen	Spätester Abschluss der mündlichen Prüfungen	Spätester Abschluss der mündlichen Prüfungen		
DO 02.07.					
FR 03.07.					
SA 04.07.					
SO 05.07.					
MO 06.07.					
DI 07.07.					
MI 08.07.					
DO 09.07.			3	3	
FR 10.07.					
SA 11.07.	Spätester Abschluss Zeugnisausgabe <sup>4</sup>	Spätester Abschluss Zeugnisausgabe <sup>4</sup>	Spätester Abschluss Zeugnisausgabe <sup>4</sup>		
SO 12.07.					
MO 13.07.					
DI 14.07.					
MI 15.07.	Ferien bis 21.08.2026	Ferien bis 21.08.2026	Ferien bis 21.08.2026	Ferien berufliche Schulen bis 28.08.2026	Ferien berufliche Schulen bis 28.08.2026
DO 16.07.					
FR 18.07.					

<sup>1</sup> Den Termin für die Abschlussprüfung im beruflichen Schwerpunktfach legt jede Schule gem. Fachoberschulverordnung - FOSVO M-V in eigener Verantwortung fest.

<sup>2</sup> Sofern an diesem Tag eine Überschneidung mit der Kammerprüfung der Landwirtschaft vorliegt, wird diese Prüfung am 28.05.2026 durchgeführt. Der Termin für die Kammerprüfung wird Anfang 2025 bekanntgegeben.

<sup>3</sup> Gemäß der Regelung in Nummer 3.8 der Verwaltungsvorschrift „Die Zeugnisse der gymnasialen Oberstufe, der Abendgymnasien und der Beruflichen Gymnasien“ vom 18. August 2025: „Im begründeten Einzelfall, insbesondere in Kalenderjahren mit spätem Sommerferienbeginn und damit einer möglichen Kollision der Bewerbungsabsicht von Studieninteressierten für zulassungsbeschränkte Studiengänge mit der geplanten Zeugnisausgabe, hat die Ausgabe der Hochschulzugangsberechtigung oder einer Zweitschrift oder einer amtlich beglaubigten Kopie gemäß Regelungen der Kultusministerkonferenz mindestens bis zum 9. Juli, spätestens jedoch bis zum 11. Juli des Jahres zu erfolgen.“

<sup>4</sup> Mittlere Reife/Abitur: In regionalen Netzwerken befindliche Schulen, Nachbarschulen und Schulen in öffentlicher Trägerschaft werden aufgefordert, sich hinsichtlich der Terminsetzung für die schulischen Veranstaltungen zu den feierlichen Zeugnisübergaben für die Mittlere Reife/für das Abitur bzw. der diesbezüglichen Verbindung dieser schulischen Veranstaltung mit den privat organisierten abendlichen Feiern möglichst abzustimmen.

### **3. Organisatorisches**

- 3.1 Im Einzelfall kann es bei Abiturienten zu einer Häufung von Prüfungen in einer Woche kommen. Dazu wird darauf verwiesen, dass eine Prüfungsvorbereitung bereits mit der Belegung der Qualifikationsphase einsetzt. Darüber hinaus ist die Anzahl der Prüfungen pro Woche für die Prüfungszeit nicht geregelt. Die unter 2. abgebildete Zeitschiene orientiert sich jedoch an der Regelung gemäß § 16 Absatz 3 APVO M-V, wonach in der Qualifikationsphase drei Klausuren geschrieben werden können. Ausnahmen sind möglich.
- 3.2 Anträge von Schülerinnen und Schülern, die an den oben genannten Prüfungstagen begründet einer unabwendbaren, anderweitigen Verpflichtung unterliegen, sind an die Vorsitzende oder an den Vorsitzenden der jeweiligen Prüfungskommission/des Prüfungsausschusses zu richten und werden im Rahmen der dortigen Befugnis in der Regel unter Nutzung des Nachschreibtermins entschieden. Jedoch soll sich dabei am Grundsatz orientiert werden, dass die Schulpflicht und damit die Prüfungsverpflichtung Vorrang vor allem anderen hat; insbesondere vor dem Hintergrund, dass Prüfungstermine langfristig bekannt gemacht werden.
- 3.3 Zur Entlastung der Lehrkräfte im Zusammenhang mit der Durchführung der Abschlussprüfungen an den allgemein bildenden und beruflichen Schulen des Landes wird auf die den Schulleitungen bekannte Erlasslage verwiesen.
- 3.4 Die unter 1. und 2. abgebildeten Daten können im Fall einer Pandemie durch Ersatzdaten geändert werden.

## Prüfungstermine 2027

- **Festlegung der Termine für den Beginn und den Abschluss der Schulhalbjahre in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe in den Gymnasien, Gesamtschulen und an Beruflichen Gymnasien und Abendgymnasien im Schuljahr 2026/2027**
- **Prüfungstermine 2027 (Mittlere Reife, Fachhochschulreife und Abitur)**
- **Organisatorisches**

### Erste Berichtigung

Aufgrund des Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe g des Siebten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes vom 24. März 2025 erfolgt unter 1. und 2. eine Berichtigung. Die Bezeichnung der Schulart „Fachgymnasien“ ändert sich in „Berufliche Gymnasien“.

Unter 1. wird der Rechtsbezug präzisiert, da die Abiturprüfungsverordnung durch die Fünfte Verordnung vom 01.08.2025 geändert wurde. Die in § 25 Absatz 8 in Verbindung mit § 30 dieser Verordnung erfolgte Änderung wurde in dieser Zeitschiene erstmals berücksichtigt.

Im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung vom 15. August 2025 (Nr. 10/2025) wurde die Zweite Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Ferienverordnung für die Schuljahre 2024/2025 bis 2029/2030 veröffentlicht. Die Änderungen haben Auswirkungen auf die Abbildung unter 1. (BG, 13. Jahrgangsstufe).

Die Fußnote 3 wurde entsprechend der Neufassung der Verwaltungsvorschrift „Die Zeugnisse der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe, der Abendgymnasien und der Beruflichen Gymnasien“ vom 18. August 2025 präzisiert.

### 1. Schulhalbjahre in der Qualifikationsphase

Aufgrund des § 2 Absatz 2 der Oberstufen- und Abiturprüfungsverordnung (Abiturprüfungsverordnung – APVO M-V) vom 19.02.2019 i. d. F. vom 01.08.2025 wird der Beginn und der Abschluss der Schulhalbjahre der Qualifikationsphase wie folgt festgelegt.

Gemäß § 1 der APVO M-V gilt diese Regelung auch für die Qualifikationsphase an Beruflichen Gymnasien (BG) und Abendgymnasien.

<p><u>2026/2027 –</u>  <u>Erstes und zweites Schulhalbjahr der Qualifikationsphase</u>            24. August 2026 – 22. Januar 2027 = 93 Tage            25. Januar 2027 – 2. Juli 2027 = 91 Tage</p>	<p><u>2026/2027 – 12. Jahrgangsstufe (BG)</u>  <u>Erstes und zweites Schulhalbjahr der Qualifikationsphase</u>            31. August 2026 – 30. Januar 2027 = 93 Tage            1. Februar 2027 – 9. Juli 2027 = 96 Tage</p>
<p><u>2026/2027 –</u>  <u>Drittes und viertes Schulhalbjahr der Qualifikationsphase</u>            24. August 2026 – 4. Dezember 2026 = 68 Tage            7. Dezember 2026 – 14. April 2027 = 64 Tage</p>	<p><u>2026/2027 – 13. Jahrgangsstufe (BG)</u>  <u>Drittes und viertes Schulhalbjahr der Qualifikationsphase</u>            31. August 2026 – 11. Dezember 2026 = 68 Tage            14. Dezember 2026 – 14. April 2027 = 62 Tage</p>

**2. Prüfungstermine 2027 (Mittlere Reife; Fachhochschulreife und Abitur)**

2027 März	Mittlere Reife	Mittlere Reife – Gy –	Abitur an allgemein bildenden Schulen und Abendgymnasien	Abitur an Beruflichen Gymnasien	Fachhochschulreife an Fachoberschulen sowie für Bildungsgänge, die zum Erwerb der Fachhochschulreife führen <sup>1,2</sup>
MI 03.03.					
DO 04.03.					
FR 05.03.					
SA 06.03.					
SO 07.03.					
MO 08.03.					
DI 09.03.					
MI 10.03.					
DO 11.03.					
FR 12.03.					
SA 13.03.					
SO 14.03.					
MO 15.03.					
DI 16.03.					
MI 17.03.					
DO 18.03.					
FR 19.03.					
SA 20.03.					
SO 21.03.					
MO 22.03.					
DI 23.03.					
MI 24.03.					
DO 25.03.					
FR 26.03.		Karfreitag			
SA 27.03.					
SO 28.03.					
MO 29.03.		Ostermontag			
DI 30.03.					
MI 31.03.					

2027 April	Mittlere Reife	Mittlere Reife – Gy –	Abitur an allgemein bildenden Schulen und Abendgymnasien	Abitur an Beruflichen Gymnasien	Fachhochschulreife an Fachoberschulen sowie für Bildungsgänge, die zum Erwerb der Fachhochschulreife führen <sup>1,2</sup>
DO 01.04.					
FR 02.04.					
SA 03.04.					
SO 04.04.					
MO 05.04.					
DI 06.04.					
MI 07.04.					
DO 08.04.					
FR 09.04.			Frühester Beginn der Prüfung des mündlichen Teils zur Überprüfung der Sprechkompetenz in Kombination mit der verkürzten schriftlichen zentralen Prüfung.		
SA 10.04.					
SO 11.04.					
MO 12.04.					
DI 13.04.					
MI 14.04.			letzter Unterrichtstag		
DO 15.04.					
FR 16.04.			Biologie		
SA 17.04.					
SO 18.04.					
MO 19.04.			Geschichte und Politische Bildung		
DI 20.04.			Physik		
MI 21.04.			Chemie		
DO 22.04.			Niederdeutsch		
FR 23.04.					
SA 24.04.					
SO 25.04.					
MO 26.04.	spätester Termin zur Bekanntgabe der Organisationspläne für die Prüfungen		Kunst und Gestaltung, evangelische/ katholische Religion, Philosophie, Geografie, Sozialkunde, Wirtschaft	berufliche Grundkursfächer: Berufliche Informatik, Rechtslehre, Rechnungs- wesen, Wirtschaftslehre	

2027 April	Mittlere Reife	Mittlere Reife – Gy –	Abitur an allgemein bildenden Schulen und Abendgymnasien	Abitur an Beruflichen Gymnasien	Fachhochschulreife an Fachoberschulen sowie für Bildungsgänge, die zum Erwerb der Fachhochschulreife führen <sup>1,2</sup>
DI 27.04.	letzter Unterrichtstag - Bekanntgabe der Jahresnoten		Deutsch		
MI 28.04.	- Wahl des Prüflings für ein mündliches Prüfungsfach, - Mitteilung an die Klassenleitung				
DO 29.04.			Latein		
FR 30.04.	schriftliche Prüfung Deutsch		Englisch		
<b>2027 Mai</b>					
SA 01.05.					
SO 02.05.					
MO 03.05.	schriftliche Prüfung Erste Fremdsprache		Polnisch, Russisch, Schwedisch, Spanisch		
DI 04.05.			Informatik	berufliches Schwerpunkt- und Grundkursfach: Pädagogik und Psychologie	
MI 05.05.	schriftliche Prüfung Mathematik		Mathematik		
DO 06.05.		Himmelfahrt			
FR 07.05.					
SA 08.05.					
SO 09.05.					
MO 10.05.	Beginn der Konsultationen		Griechisch, Musik, Sport	berufliche Schwerpunktfächer: Bautechnik, Betriebs- und Volkswirtschaftslehre, Datenverarbeitungstechnik, Ernährungslehre, Elektrotechnik, Gesundheit, Gestaltungs- und Medientechnik, Metalltechnik, Wirtschaftsinformatik	
DI 11.05.					

2027 Mai	Mittlere Reife	Mittlere Reife – Gy –	Abitur an allgemein bildenden Schulen und Abendgymnasien	Abitur an Beruflichen Gymnasien	Fachhochschulreife an Fachoberschulen sowie für Bildungsgänge, die zum Erwerb der Fachhochschulreife führen <sup>1, 2</sup>
MI 12.05.					
DO 13.05.					
FR 14.05.					
SA 15.05.					
SO 16.05.					
MO 17.05.		Pfingstmontag			
DI 18.05.					
MI 19.05.					
DO 20.05.					Deutsch <sup>2</sup>
FR 21.05.	späteste Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung				Englisch <sup>2</sup>
SA 22.05.					
SO 23.05.					
MO 24.05.	spätester Termin zur Anmeldung weiterer mündlicher Prüfungsfächer				Mathematik <sup>2</sup>
DI 25.05.					
MI 26.05.	Nachschreibtermin Deutsch				
DO 27.05.				1. Nachschreibtermin Deutsch,	
				Griechisch, Latein	
				2. Nachschreibtermin Englisch, Französisch, Polnisch, Schwedisch, Russisch, Spanisch	
FR 28.05.	Nachschreibtermin Erste Fremdsprache			Niederdeutsch, Kunst und Gestaltung, evangelische/ katholische Religion, Philosophie, Geografie, Sozialkunde, Wirtschaft,	berufliches Schwerpunktfach: Bautechnik, Betriebs- und Volkswirtschaftslehre, Datenverarbeitungstechnik, Ernährungslehre, Elektrotechnik, Gesundheit, Gestaltungs- und Medientechnik, Metalltechnik, Wirtschaftsinformatik

2027 Mai	Mittlere Reife	Mittlere Reife – Gy –	Abitur an allgemein bildenden Schulen und Abendgymnasien	Abitur an Beruflichen Gymnasien	Fachhochschulreife an Fachoberschulen sowie für Bildungsgänge, die zum Erwerb der Fachhochschulreife führen <sup>1,2</sup>
SA 29.05.					
SO 30.05.					
MO 31.05.	Nachschreibtermin	Mittlere Reife Mathematik	3. Nachschreibtermin Geschichte und Politische Bildung		
<b>2027 Juni</b>					
DI 01.06.			4. Nachschreibtermin Mathematik		
MI 02.06.			5. Nachschreibtermin Biologie, Chemie, Physik Musik, Sport	berufliches Grundkursfach: Berufliche Informatik, Rechtslehre, Rechnungswesen, Wirtschaftslehre, Berufliches Schwerpunkt- und Grundkursfach: Pädagogik und Psychologie	
DO 03.06.					
FR 04.06.					
SA 05.06.					
SO 06.06.					
MO 07.06.	Beginn der mündlichen Prüfungen				
DI 08.06.					
MI 09.06.					
DO 10.06.					
FR 11.06.					

2027 Juni	Mittlere Reife	Mittlere Reife – Gy –	Abitur an allgemeinbildenden Schulen	Abitur an Beruflichen Gymnasien	Fachhochschulreife an Fachoberschulen sowie für Bildungsgänge, die zum Erwerb der Fachhochschulreife führen 1,2
SA 12.06.					
SO 13.06.					
MO 14.06.					
DI 15.06.					
MI 16.06.					
DO 17.06.					
FR 18.06.					
SA 19.06.					
SO 20.06.					
MO 21.06.					Nachschreibetermin
DI 22.06.	spätester Abschluss der mündlichen Prüfungen				
MI 23.06.			Spätester Abschluss der mündlichen Prüfungen Abschluss der Prüfung des mündlichen Teils zur Überprüfung der Sprechkompetenz in Kombination mit der verkürzten schriftlichen zentralen Prüfung.		
DO 24.06.					
FR 25.06.					
SA 26.06.					
SO 27.06.					
MO 28.06.					
DI 29.06.					
MI 30.06.					

2027 Juli	Mittlere Reife	Mittlere Reife – Gy –	Abitur an allgemein bildenden Schulen und Abendgymnasien	Abitur an Beruflichen Gymnasien	Fachhochschulreife an Fachoberschulen sowie für Bildungsgänge, die zum Erwerb der Fachhochschulreife führen <sup>1, 2</sup>
DO 01.07.					
FR 02.07.	Abschluss Zeugnisausgabe <sup>4</sup>	Spätester Abschluss Zeugnisausgabe <sup>4</sup>			
SA 03.07.			Spätester Abschluss Zeugnisausgabe <sup>4</sup>	Spätester Abschluss Zeugnisausgabe <sup>4</sup>	
SO 04.07.					
MO 05.07.					
DI 06.07.					
MI 07.07.	Ferien bis 13.08.2027	Ferien bis 13.08.2027	Ferien bis 13.08.2027		
DO 08.07.					
FR 09.07.					
SA 10.07.					
SO 11.07.					
MO 12.07.					
DI 13.07.					
MI 14.07.				Ferien berufliche Schulen bis 27.08.2027	Ferien berufliche Schulen bis 27.08.2027
DO 15.07.					
FR 16.07.					
SA 17.07.					
SO 18.07.					

#### Zu beachtende Handlungsanweisungen

- <sup>1</sup> Fachoberschule: Den Termin für die Abschlussprüfung im beruflichen Schwerpunktfach legt jede Schule gem. Fachoberschulverordnung – FOSVO M-V in eigener Verantwortung fest.
- <sup>2</sup> Fachoberschule: Sofern an diesem Tag eine Überschneidung mit der Kammerprüfung der Landwirtschaft vorliegt, wird diese Prüfung am 25.05.2027 durchgeführt.  
Der Termin für die Kammerprüfung wird Anfang 2026 bekanntgegeben.
- <sup>3</sup> Gemäß der Regelung in Nummer 3.8 der Verwaltungsvorschrift „Die Zeugnisse der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe, der Abendgymnasien und der Beruflichen Gymnasien“ vom 18. August 2025: „Im begründeten Einzelfall, insbesondere in Kalenderjahren mit spätem Sommerferienbeginn und damit einer möglichen Kollision der Bewerbungsabsicht von Studieninteressierten für zulassungsbeschränkte Studiengänge mit der geplanten Zeugnisausgabe, hat die Ausgabe der Hochschulzugangsberechtigung oder einer Zweitschrift oder einer amtlich beglaubigten Kopie gemäß Regelungen der Kultusministerkonferenz mindestens bis zum 9. Juli, spätestens jedoch bis zum 11. Juli des Jahres zu erfolgen.“
- <sup>4</sup> Mittlere Reife/Abitur: In regionalen Netzwerken befindliche Schulen, Nachbarschulen und Schulen in öffentlicher Trägerschaft werden aufgefordert, sich hinsichtlich der Terminsetzung für die schulischen Veranstaltungen zu den feierlichen Zeugnisübergaben für die Mittlere Reife/für das Abitur bzw. der diesbezüglichen Verbindung dieser schulischen Veranstaltung mit den privat organisierten abendlichen Feiern möglichst abzustimmen.

### **3. Organisatorisches/ Rechtliches**

- 3.1 Im Einzelfall kann es bei Abiturienten zu einer Häufung von Prüfungen in einer Woche kommen. Dazu wird darauf verwiesen, dass eine Prüfungsvorbereitung bereits mit der Belegung der Qualifikationsphase einsetzt. Darüber hinaus ist die Anzahl der Prüfungen pro Woche für die Prüfungszeit nicht geregelt. Die unter 2. abgebildete Zeitschiene orientiert sich jedoch an der Regelung gemäß § 16 Absatz 3 APVO M-V, wonach in der Qualifikationsphase drei Klausuren geschrieben werden können. Ausnahmen sind möglich.
- 3.2 Anträge von Schülerinnen und Schülern, die an den oben genannten Prüfungstagen begründet einer unabwendbaren, anderweitigen Verpflichtung unterliegen, sind an die Vorsitzende oder an den Vorsitzenden der jeweiligen Prüfungskommission/des Prüfungsausschusses (BG) zu richten und werden im Rahmen der dortigen Befugnis in der Regel unter Nutzung des Nachschreibtermins entschieden. Jedoch soll sich dabei am Grundsatz orientiert werden, dass die Schulpflicht und damit die Prüfungsverpflichtung Vorrang vor allem anderen hat; insbesondere vor dem Hintergrund, dass Prüfungstermine langfristig bekannt gemacht werden.
- 3.3 Zur Entlastung der Lehrkräfte im Zusammenhang mit der Durchführung der Abschlussprüfungen an den allgemein bildenden und beruflichen Schulen des Landes wird auf die den Schulleitungen bekannte Erlasslage verwiesen.
- 3.4 Die unter 1. und 2. abgebildeten Daten können im Fall einer Pandemie oder eines anderen unvorhersehbaren gesellschaftsbezogenen Ereignisses durch Ersatzdaten geändert werden.





**Herausgeber und Verleger:** Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung Mecklenburg-Vorpommern, 19048 Schwerin, E-Mail: poststelle@bm.mv-regierung.de **Technische Herstellung und Vertrieb:** Produktionsbüro TINUS, Großer Moor 34, 19055 Schwerin, Fernruf (03 85) 59 38 28 00, E-Mail: info@tinus-medien.de **Bezugsbedingungen:** Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres dort vorliegen. **Bezugspreis:** Halbjährlich 15,00 EUR zuzüglich Versandkosten. **Einzelbezug:** Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 1,25 EUR zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung. Preis dieser Ausgabe: 3,75 EUR zuzüglich Versandkosten Produktionsbüro TINUS. Die Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer.

